



**Pet 4-19-07-4500-028404**

50859 Köln

Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, den sogenannten Umgangsboykott als eigenen Straftatbestand in das Strafgesetzbuch aufzunehmen und mit erheblichen Strafen zu bewehren.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass unter dem „Umgangsboykott“ der Versuch eines Elternteils zu verstehen sei, den anderen Elternteil in vielfältiger Weise daran zu hindern, das gemeinsame Kind in angemessener Regelmäßigkeit zu sehen und mit ihm Zeit zu verbringen. Dies könne aus legitimen Interessen, aber auch aus egoistischen Motiven erfolgen. Hierunter könnten Kinder massiv leiden. In der praktischen Rechtsanwendung könne der benachteiligte Elternteil sein Recht, einen angemessenen Umgang mit dem Kind zu pflegen, nur unzureichend umsetzen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 53 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich sorgerechtliche Fragestellungen, insbesondere wie das Sorgerecht durchgesetzt werden kann, nach den Vorschriften des Familienrechts richten und nicht nach solchen des Strafrechts. Das Strafrecht ist demgegenüber lediglich das letzte Mittel („Ultima Ratio“) zur Bekämpfung unerwünschten Verhaltens. Würde dem Vorschlag der Petition gefolgt, würden Auseinandersetzungen geschiedener oder getrenntlebender Eltern um das gemeinsame Kind in größerem Umfang als bisher strafrechtlich erfasst. Es bestünde die Gefahr, dass familieninterne Konflikte verstärkt mit strafrechtlichen Mitteln ausgetragen und häufiger vom Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren auf das Strafverfahren verlagert würden.

Nach geltender Rechtslage besteht bereits ein angemessener strafrechtlicher Schutz bei erheblichen Taten wie der Entziehung Minderjähriger durch Angehörige, insbesondere durch einen der Elternteile. So wird wegen Entziehung Minderjähriger gemäß § 235 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält. Täterin oder Täter kann nach dieser Vorschrift auch ein sorgeberechtigter Elternteil sein und zwar sowohl dann, wenn er die Tat gegenüber dem anderen Elternteil begeht, der Inhaber oder Mitinhaber der elterlichen Sorge ist, als auch gegenüber demjenigen Elternteil, dem lediglich das Umgangs- oder Besuchsrecht (§ 1684 Bürgerliches Gesetzbuch) zusteht.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass § 235 StGB in erster Linie den Schutz des Sorgerechts als solches bezweckt. Die Frage, wem das Sorgerecht zusteht und wie das Sorgerecht durchgesetzt werden kann, richtet sich dabei nach den Vorschriften des Familienrechts. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten strafbar ist, grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalles abhängt. Dabei obliegt die Entscheidung über die Strafbarkeit den jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden und den unabhängigen Gerichten.



Nach alledem hält der Ausschuss die Einführung des mit der Petition geforderten Straftatbestandes nicht für das geeignete Mittel, um der Problematik des „Umgangsboykotts“ zu begegnen.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen deshalb nicht unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.